

Die ausserordentliche Landsgemeinde den 31. August in Trogen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **10 (1834)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s

M o n a t s b l a t t.

Nro. 8.

August.

1834.

Was mit unsern Jünglingsträumen sei?
Einst — einst werden wir die Antwort sagen,
Ist die Schlummerstunde nur vorbei.

Ernst Münch.

553468
Die außerordentliche Landsgemeinde den 31. August
in Trogen.

Die gute Vorbedeutung hat nicht getäuscht. Wie die Revision der Verfassung von der ordentlichen Landsgemeinde im Frühling dieses Jahres mit erhebender Ruhe und Eintracht beschlossen wurde, so ist das wichtige Werk nunmehr auch zu Ende gebracht worden, und wir freuen uns beim Rückblick auf die heftige Gährung, die vor siebzehn Monaten das Land erfüllte, eines neuen Beweises, wie Zeit und Besonnenheit die schneidendsten Mißhelligkeiten zu entfernen vermögen. Ehre und Dank den Männern, die in allem Stürmen der Parteien sich keinen Augenblick von der zarten Linie der Umsicht und Besonnenheit abbringen ließen und so die wichtige Sache des Vaterlandes zu gutem Ziele gebracht haben.

Die Wahlen der Gemeinden für die neue Revisionscommission wurden an der Frühlingskirchhöre im Ganzen so vollzogen, daß sie keine düstern Aussichten darboten. Unsere verschiedenen politischen Richtungen konnten jede ihre Stellvertreter in derselben finden, aber blinde Stürmer wurden nirgends gewählt. Mehr als die Hälfte der Gemeinden bestellte übrigens die Commission

nicht mehr mit den frühern Mitgliedern; in vier Gemeinden fielen die Wahlen auf Weisagen *).

Der zweifache Landrath bestimmte das Taggeld der Mitglieder wieder auf 2 fl. Der Wunsch, daß die Arbeit möglichst befördert werden möchte, besonders um bald eine echte Verfassung der Tagsatzung zur Garantie vorlegen zu können, fand bei demselben Zustimmung, ohne daß er zum Beschluß erhoben wurde; man wollte nur die Rückkehr des Herrn Landammann Nef abwarten.

Sobald diese erfolgt war, versammelte sich die Revisionscommission das erstemal den 29. Mai auf dem Rathhause zu Trogen. Sie wählte den Herrn Landammann Nagel zu ihrem Präsidenten, den Herrn Landammann Schläpfer zum Vicepräsidenten und die H. H. Landsfähnrich Dr. Heim von Gais und Dr. Gabriel Rüschi von Speicher zu ihren Actuarien, beschloß die Oeffentlichkeit der Sitzungen, die sie auf die beiden Rathhäuser in Trogen und Herisau verlegte, bezeichnete den Verfassungsentwurf von 1831 als den Leitfaden ihrer Arbeiten, traf noch einige andere weniger wichtige reglementarische Anordnungen und erließ eine Proclamation an das Volk. Diese Proclamation berichtete obige Verhandlungen und lud die Landleute ein, allfällige Bemerkungen für die schnell zu fördernde Arbeit zu Händen der Revisionscommission schriftlich, oder mündlich den Mitgliedern derselben in ihren Gemeinden zu übergeben.

Vom 2. — 4. Brachmonat war die Revisionscommission in Herisau versammelt und zwar mit so glücklichem Erfolg ihrer Arbeiten, daß der erste Entwurf einer neuen Verfassung schon fertig wurde und alsobald durch die Presse in 3000 Exemplaren unter das Volk verbreitet werden konnte. Die schwierigsten Verhandlungen bot ihr die oberste Instanz in richterlichen Sachen dar, da Viele besorgten, es möchte dem ganzen Werke schaden, wenn das schon einmal verworfene und überhaupt so leidenschaftlich verschrieene Obergericht wieder zur Sprache gebracht

*) Appenz. Zeit. Nro. 37.

würde. Die Commission wählte einen glücklichen Ausweg, auf dem sie die Ueberzeugung ihrer Mehrheit nicht verläugnete und dennoch dem Unwillen der Freunde des Alten auszuweichen wußte; sie brachte nämlich einen Doppelvorschlag, die oberste richterliche Gewalt ferner dem Gr. Rathe zu überlassen, oder sie einem Obergerichte zu übertragen. Eine Proclamation, welche auf das Recht der Freunde des Obergerichtes aufmerksam machte, auch ihre Vorschläge an die Abstimmung der Landsgemeinde zu bringen, mußte selbst die heftigsten Gegner dieser Verbesserung belehren, und auf jeden Fall konnte wenigstens nicht mehr, wie 1832, durch Verwerfung des Obergerichtes eine Lücke in der neuen Verfassung entstehen. Die meisten Artikel des Entwurfes von 1831 wurden übrigens verändert und, man darf das beifügen, auch verbessert, so daß am Ende der berüchtigte dritte März noch seine guten Folgen bringt.

Den 30. Brachmonat und 1. Heumonat war die Revisionscommission wieder in Trogen beisammen, um noch die letzte Feile an ihre Vorschläge zu legen und die zahlreichen Eingaben der Landsleute über ihren Entwurf zu berathen. Neben dem Obergerichte waren diesmal die Verhältnisse der Beisassen der Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit. Bald hätte die Mehrheit der Commission das Obergericht selber fahren lassen, weil die verschiedenen Vorschläge für eine andere und schlechtere Zusammensetzung desselben nicht Eingang fanden; endlich vereinigte sich die Mehrheit, aber auch nur diese, dem Volke diese „Schutzwehr von Recht und Freiheit“ zu empfehlen. Den Verhältnissen der Beisassen galten die meisten Eingaben, von denen eine, von der Vorsteherschaft in Trogen herrührend, auch gedruckt wurde. Es hatten diese Eingaben auch wirklich zur Folge, daß die beiden Artikel von den Kirchhören und den Hauptleuten und Rätthen durch nähere Bestimmungen eine befriedigendere Fassung erhielten. Am Ende dieser Sitzung wurde beschlossen, den nunmehr fertigen Entwurf in 7000 Exemplaren so zu vertheilen, daß ein Abdruck in jedes Haus komme, und dem Gr. Rathe die Versammlung einer außerordentlichen Lands-

gemeinde auf Ende Augusts vorzuschlagen. Damit endete die Revisionscommission ihre friedlichen und würdigen Berathungen*).

Der Gr. Rath wurde auf den 21. Heumonath zusammenberufen, um sich über die Revisionsangelegenheit zu berathen. Er beschloß mit 24 Stimmen gegen 5, den Verfassungsentwurf zur Annahme zu empfehlen, lehnte es aber ab, seine Meinung über den Doppelvorschlag desselben, die oberste richterliche Gewalt betreffend, auszusprechen; die außerordentliche Landsgemeinde berief er auf den 31. August zusammen, bestimmte ihre Geschäftsordnung, beauftragte den Herrn Landammann Nagel, Gesandten an der Tagsatzung, zur Führung der Landsgemeinde zurückzukehren, und richtete abermal eine Proclamation an das Volk, die nebst dem neuen Verfassungsentwurfe den folgenden Sonntag von den Kanzeln zu verlesen war**) und zudem in 3000 Exemplaren verbreitet wurde. Er verfügte diesesmal von sich aus, daß die von der Landsgemeinde angenommenen Artikel sogleich in Kraft treten; hingegen verschob er die aus der neuen Verfassung hervorgehenden Wahlen bis zur nächsten Frühlingslandsgemeinde und auf die nachherigen Kirchhören.

Ob schon die Proclamation an das Volk diesen Aufschub zu rechtfertigen suchte, so fand er doch vielfachen Widerspruch, zumal man besorgte, wenn die Wahlen nicht erfolgen, so möchte an der Landsgemeinde in Hundweil die unvollständig in Kraft getretene Verfassung desto leichter wieder über den Haufen geworfen werden. Auf Verlangen veranstaltete der Actuar der frühern Deputirtenversammlungen, Hr. Dr. Gabriel Rüschi, einen neuen Zusammentritt derselben. Den 10. August fanden sich, seiner Einladung zufolge, nachdem aber nur in wenigen Gemeinden Volksversammlungen gehalten worden waren, 27 Deputirte aus 12 Gemeinden im Speicher ein, gewährten dem

*) Ihre Verhandlungen sind aus dem Protocolle selbst in die Appenzeller Zeitung aufgenommen worden.

**) Der Verfassungsentwurf scheint nur auf sehr wenigen Kanzeln verlesen worden zu sein.

bisherigen Präsidenten, Herrn Landsfähnrich Heim, die wegen seiner amtlichen Stellung nachgesuchte Entlassung und wählten an seine Stelle den Herrn Gemeindschreiber Nagel in Bühler. Neben zwei andern, das Obergericht betreffenden Begehren *) an den Gr. Rath wurde besonders dasjenige genehmigt, daß er die Landsgemeinde über die Frage entscheiden lasse, wann die Wahlen vorzunehmen seien.

Herr Landammann Schläpfer entsprach dem Wunsche der Abgeordneten dieser Versammlung an ihn und berief den Gr. Rath auf den 14. August nach Trogen. Drei Abgeordnete der Versammlung in Speicher trugen sodann dem Rathe die Begehren derselben vor. Die beiden auf das Obergericht bezüglichen Begehren wurden von dem Rathe abgelehnt, der hingegen einwilligte, die Frage wegen der Wahlen an die Landsgemeinde zu bringen, mit dem Beisatze jedoch, daß er dem Volke den Aufschub derselben empfehlen wolle.

Der Rumor für und wider, der durch diese Deputirtenversammlung und ihre Schritte entstanden war, legte sich bald wieder. Den 24. August wurde neben dem Landsgemeinde-mandate auch eine Proclamation des Gr. Rathes verlesen, welche dem Volke die Begehren der Deputirtenversammlung und die darauf erfolgten Beschlüsse des Gr. Rathes mittheilte und sodann den Geschäftsgang der außerordentlichen Landsgemeinde bezeichnete; auch diese Proclamation wurde wieder zahlreich gedruckt und in allen Gemeinden verbreitet. Das Volk erwartete nun mit voller Ruhe und fast auffallender Stille die Landsgemeinde; vielleicht ist nie eine wichtige Landsgemeinde gewesen, von deren Verhandlungen noch in den letzten Tagen vor derselben so wenig gesprochen wurde.

Der 31. August begrüßte uns mit schöner Witterung. Manchen Appenzeller, der gewankt haben mochte, ob er der Landsgemeinde beiwohnen wolle, drängte es nun doch, bei dem wichtigen Werke nicht auszubleiben. Die Versammlung war viel weniger

*) Appenz. Zeitung No. 65.

zahlreich, als im Frühling, aber doch zahlreicher, als man es erwartet hatte. Die Geschäfte eröffnete Herr Landammann Nagel mit folgender Rede:

T. T.

„Aus der Mitte der eidgenössischen Boten, die in der alten Bundesstadt Zürich des gemeinsamen Vaterlandes Angelegenheiten berathen, bin ich zu Euch zurückgekehrt, um Theil zu nehmen an den hochwichtigen Verhandlungen dieses Tages; zurückgekehrt mit der freudigen Zuversicht, daß ich mit meinen Landesbrüdern einen Tag feiern werde, auf den wir und unsere Nachkommen froh zurückblicken können.

Schon seit Jahren, g. I. U. sind wir ohne eine vollständige Verfassung gewesen; was als solche galt, beruhte auf einigen wenigen Bestimmungen des alten Landbuchs, größtentheils aber auf bloßen mündlichen Ueberlieferungen. Es war natürlich, daß in und außer dem Rathe bei Vielen, die diesen Mangel erkannten, der lebhafteste Wunsch nach Aufstellung einer den dermaligen Bedürfnissen des Landes angemessenen Verfassung rege wurde. Einem solchen Bestreben trat die Obrigkeit nicht nur nicht entgegen, sondern sie förderte dasselbe durch wiederholte und dringende Empfehlungen zur Vornahme der Revision des Landbuchs.

Nach dem Beschluß der Landsgemeinde von 1831 wurde das Werk begonnen. Daß dieser Versuch, nahe am Ziele, noch scheiterte, ist bekannt. Die Art und Weise, wie er endete, erfüllte das Land mit Trauer. Die Gemüther waren gereizt; der Zwiespalt der Meinungen trat immer schroffer hervor, und nicht ohne Sorge blickte mancher redliche Landmann der nächsten Zukunft entgegen. Da war es die erste und höchste Aufgabe der Obrigkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten und so den Ausbruch eines Bürgerzwistes zu verhüten, der großes Unglück über unser Vaterland hätte bringen können. Ihr Bemühen, verbunden mit demjenigen der großen Mehrzahl friedlich gesinnter, die gesegliche Ordnung liebender Landleute, war

glücklicherweise nicht ohne Erfolg. Ruhe herrschte im Lande; wie ungleich auch die Meinungen waren, so drang dennoch allmählig die Ueberzeugung durch, daß Gutes nur im Geleite des Friedens, auf dem Wege besonnener Prüfung gedeihen möge. Ein herrlicher, ehrenvoller Tag erschien; ein Tag, an welchem sich das Volk von Außerrhoden auf's neue das Zeugniß erwarb, daß es seiner Freiheit würdig sei; es ist der Tag der letzten Landsgemeinde.

Mit großer, entschiedener Mehrheit hat sie die Revision des Landbuches und vor Allem aus die der Verfassung beschlossen. Die damit beauftragte Kommission hat ihre Aufgabe zum Besten des Landes zu lösen gesucht und das Ergebnis ihrer Berathungen zu allgemeiner Kenntniß gebracht. An Euch, g. l. L. ! liegt es nun, die von ihr Euch vorgelegte Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen. Der Entscheid ist wichtig, und so darf ich wohl voraussetzen, Ihr werdet Euch gehörig darauf vorbereitet und Alles wohl überlegt und geprüft haben. Ist dieses mit unbefangenen und ruhigem Sinne geschehen, so habt Ihr gewiß die Ueberzeugung gewonnen, daß in der neu entworfenen Verfassung Eure althergebrachten Rechte und Uebungen liegen; daß die Freiheiten des Landes und des Landmanns durch sie bestens geschützt und geschirmt sind und so das köstliche Gut, das unsere Väter mit ihrem Blute erkämpften, getreu darin bewahrt ist.

Zwei Punkte sind es, die am wesentlichsten von den bisher bestandenen Einrichtungen abweichen; sie sind das Verhältniß der Beisassen zu den Gemeindegürgern und die Trennung von Gericht und Rath. Wenn über den einen Punkt, das Stimm- und Wahlrecht der Beisassen, früher manche Bedenken gewaltet haben, so mögen sie nun durch die im letzten Entwurf enthaltene genauere Auscheidung der beidseitigen Verhältnisse gehoben sein. Der andere Punkt, die Trennung von Gericht und Rath, ist derjenige, über den sich die Meinungen im Lande wohl am meisten getheilt haben. So war es auch in der Revisionskommission. Die Mehrheit derselben aber, zu der ich ebenfalls ge-

höre, ist überzeugt, daß es ein Grundbedingniß eines jeden wohl eingerichteten Staates sei, nicht alle Gewalten in einer und derselben Behörde zu vereinigen; sie betrachtet die Trennung der Gewalten als den Schlüsselstein einer guten Verfassung, als eine neue Schutzwehr für die Rechte des Bürgers, und empfiehlt daher angelegentlich die Aufstellung eines eigenen Gerichtes.

Damit aber auch Diejenigen, die diese Ansicht nicht theilen, sondern das Richteramt, wie bisher, dem Gr. Rathe überlassen wollen, ihre Stimme hiefür geben können, hat die Revisionscommission einen Doppelvorschlag gemacht und dadurch jedem Landmann die Gelegenheit verschafft, das eine oder andere zu wählen. Frei kann und soll jeder nach bestem Wissen und Gewissen seine Hand für das erheben, was er als gut und recht erkennt.

Uns Allen, g. l. L.! wird und muß daran gelegen sein, daß wir endlich zu einer Verfassung gelangen; zu einer Verfassung, die die Rechte des Landmanns, wie die Pflichten und Befugnisse der Behörden klar und deutlich bezeichne; zu einer Verfassung, die Frieden, Freiheit und gesetzliche Ordnung zu erhalten vermöge. Eine solche Verfassung, ich spreche es mit der innersten Ueberzeugung aus, liegt vor Euch; sie ist gebaut auf den Grundstein, den unsere Väter gelegt haben; sie ist berechnet für die Einfachheit und die Eigenthümlichkeiten unsers Landes. Wohl hat auch sie ihre Mängel; wohl wird man in Zukunft auch an ihr zu verbessern finden, denn alles Menschenwerk ist unvollkommen. Bedenket aber, g. l. L., daß wir nie eine Verfassung bekommen werden, die in allen ihren Theilen jedem Einzelnen gefallen, die alle Ansichten, Meinungen und Wünsche befriedigen wird; das ist bei der Verschiedenartigkeit menschlicher Wünsche und Ansichten eine reine Unmöglichkeit. Vereinigen wir uns also zu einem friedlichen und würdigen Entschcheid, damit wir endlich die freie, demokratische Verfassung unsers Landes zu den Verfassungen unserer Mitleidgenossen legen und dagegen die ungültig erklärte Urkunde von 1814

aus dem eidgenössischen Archive zurückziehen können; vereinigen wir uns, g. l. E.! zu einem friedlichen und freudigen Schlusse, auf daß der heutige Tag ein Tag der Ehre und des Glückes werde für unser theures Vaterland.“

(Beschluß folgt.)

553475

Ergebnisse der Zählungen bei der Hausbesuchung von 1834.

(Nebst einer Tabelle.)

Seit Menschengedenken wurden die periodischen Hausbesuchungen, welche die Geistlichen unsers Landes im Begleite von Gemeindevorstehern zu halten haben, zu Volkszählungen benutzt. Die Ergebnisse dieser Zählungen, welche nicht blos die Seelenzahl überhaupt, sondern mit mehr und weniger Ausführlichkeit auch die Anzahl der Häuser, der Ehen, der ledigen, verwittweten und unerwachsenen Personen, Zuwachs oder Verminderung der Bevölkerung u. s. w. betrafen, wurden jedesmal den Gemeinden von der Kanzel aus angezeigt. Nachher scheinen sie meist verschwunden zu sein, und selbst in den Pfarrarchiven finden sich nur seltene Spuren derselben.

Zu einer richtigen allgemeinen Uebersicht der Bevölkerung des ganzen Landes konnten indessen diese Zählungen freilich nicht führen, weil sie außer den betreffenden Gemeinden wenig bekannt, besonders aber, weil die Hausbesuchungen in den verschiedenen Gemeinden zu sehr ungleicher Zeit gehalten wurden. Die erste uns bekannte Hausbesuchung, die im gleichen Jahre im ganzen Lande stattfinden mußte, war diejenige von 1826. In diesem Jahre hatte nämlich der zweifache Landrath beschlossen, daß zur Begründung einer richtigen Bestimmung der Mannschaft, welche jede Gemeinde zum eidgenössischen Heere zu stellen habe, die Hausbesuchungen im ganzen Lande gehalten und die Ergebnisse der Volkszählung in jeder Gemeinde dem Präsidenten der Militärcommission eingesandt werden sollen.